

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 35. —

(Nr. 5600.) Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Züterbogk, im Kreise Züterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Luckau, im Kreise Luckau des Regierungsbezirks Frankfurt, nach Züterbogk, im Kreise Züterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch in Betreff der innerhalb des Kreises Luckau belegenen Strecke dieser Chaussee dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungsmaterialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Luckau gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. August 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5601.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebusser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

Nachdem von den Kreisständen des Züllichau-Schwiebusser Kreises auf dem Kreistage vom 10. Mai 1862. beschlossen worden, die dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauverein zum Bau einer Oberbrücke bei Tschicherzig gegen vier Prozent Zinsen darzuleihende Summe von 15,000 Thalern im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zweck außer der auf Grund des Privilegiums vom 20. September 1858. aufgenommenen Schuld von 40,000 Thalern eine zweite Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 15,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 15,000 Thalern, in Buchstaben: funfzehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

$$\begin{array}{r} 5,000 \text{ Thaler zu } 500 \text{ Thaler} = 10 \text{ Stück,} \\ 10,000 \quad = \quad = 100 \quad = \quad = 100 \quad = \\ \hline = 15,000 \text{ Thaler,} \end{array}$$

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und den durch die fortschreitende Amortisation sich ergebenden Zinssparnissen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Doberan, den 29. August 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrind.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

O b l i g a t i o n

des Züllichau-Schwiebuscher Kreises

Littr. №

über Thaler Preussisch Kurant

(II. Serie).

Auf Grund des unterm bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 10. Mai 1862. wegen Aufnahme einer Schuld von 15,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Züllichau-Schwiebuscher Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 15,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maassgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslösungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt, im Staats-Anzeiger und im Züllichau-Schwiebuscher Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der Zeit vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,

bei der Kreis-Kommunalkasse in Züllichau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Züllichau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Züllichau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht Seitens des Inhabers der Obligation Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Züllichau, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im
Züllichau-Schwiebuser Kreise.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Züllichau-Schwiebusser Kreises

(II. Serie)

Littr. №

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. April resp. vom 1. bis 15. Oktober und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Züllichau.

Züllichau, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Züllichau-Schwiebusser Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Züllichau-Schwiebusser Kreises

(II. Serie).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Züllichau-Schwiebusser Kreises

Litr. № über Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Züllichau.

Züllichau, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im Züllichau-Schwiebusser Kreise.

(Nr. 5602.) Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr, das linke Ruhrufer entlang, bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Werden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der genannten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chaussee-geld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chaussee-geld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Doberan, den 1. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrindf.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5603.) Allerhöchster Erlaß vom 15. September 1862., betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke.

In Rücksicht auf die Artikel 11. und 20. des wegen Ausführung der Eisenbahnen von Emden nach Münster und von der Cöln-Mindener Eisenbahn über Osnabrück und Rheine bis zur Königlich Niederländischen Grenze unterm 27. Januar 1852. mit der Königlich Hannoverschen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 631 ff.) will Ich, nachdem letztere die Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden rezeßmäßig übernommen hat, das Recht zur Expropriation der Behufs jener Herstellung planmäßig erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838. hierdurch ertheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 15. September 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5604.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesamtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der unterm 18. Dezember 1843. landesherrlich bestätigten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire am 28. Juni 1862. gefaßten Beschlusses darauf angetragen worden ist, ihr zum Zweck der Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel dieser Bahn u. s. w., die Aufnahme einer ferneren Anleihe von vier und einer halben Million Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten: so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jener Unternehmung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen (V. Emission) unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

1,000 Stück zu 1000 Thaler Kurant sub Nr. 1. bis 1000.	
	zusammen. . . 1,000,000 Thaler,
4,000 Stück zu 500 Thaler Kurant sub Nr. 1001. bis 5000.	
	zusammen. . . 2,000,000 =
15,000 Stück zu 100 Thaler Kurant sub Nr. 5001. bis 20,000.	
	zusammen. . . 1,500,000 =
	<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Summa. . . = 4,500,000 Thaler.

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen. Auf der Rückseite der Prioritäts-Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres, in Köln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Köln-Mündener Eisenbahngesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin beschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Köln-Mündener Eisenbahngesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Kupons und Dividendenscheine zu halten. Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853., 26. Juli 1855., 12. April 1858. und 28. Oktober 1861. emittirten 186,570 Stück Prioritäts-Obligationen der Köln-Mündener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 44,774,500 Thalern nebst Zinsen, sowie den auf Grund des letztgedachten Privilegiums noch ferner zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Litt. B. nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Der Köln-Mündener Eisenbahngesellschaft bleibt, den Inhabern der nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen gegenüber, das Recht vorbehalten, Behufs weiterer Vermehrung der Betriebsmittel der Köln-Mündener Hauptbahn mit landesherrlicher Genehmigung eine fernere Anleihe zum Betrage von Einer Million Thalern zu gleicher Priorität mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Obligationen (Emission V.) zu machen.

Eine noch fernere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten, und den auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855., sowie den gegenwärtigen noch weiter zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Litt. B. resp. V. Emission nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen einer funfzigjährigen Amortisation, die mit dem Jahre 1867. beginnt und durch alljährliche Verwendung von 29,480 Thalern und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt, und erfolgt die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen im Januar des nächstfolgenden Jahres, also zum erstenmal im Januar 1868.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1867. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Nummern der ausgelosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins bekannt gemacht; die Auszahlung derselben aber erfolgt in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden

Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelöst und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollierenden Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird,
- d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

- zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
- zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
- zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Obligationen einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Obligationen eingeliefert, oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf sich ein Empfangsberechtigter gemeldet hat, so erklärt die Direktion die betreffenden Obligationen öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere unter derselben Nummer aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 10.

Die in den §§. 4. 5. 6. 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung. Im Falle des Eingehens des einen oder des anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigehändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudizieren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

A.

Prioritäts-
Obligation

N^o

Prioritäts - Obligation

der

Cöln = Mindener Eisenbahngesellschaft

N^o

über

..... Thaler Preussisch Kurant

V. Emission.

T
A
L
O
N.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 4,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln = Mindener Eisenbahngesellschaft.

Cöln, den ..ten 18..

Die Direktion. Der Spezial-Direktor.

(Facsimile der Unterschrift
zweier Direktions-
Mitglieder.)

(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift.)

B.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation (V. Emission) N^o

über Thaler.

Inhaber empfängt am 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäß §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..^{te} Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ..^{ten} 18.

Die Direktion.

Ausgefertigt.

(Facsimile der Unterschrift zweier
Direktionsmitglieder.)

(Facsimile [Stempel] der Unterschrift
des Hauptkassirers.)

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.
N^o 1. Emission V.

Zins-Kupon

zu der Prioritäts-Obligation V. Emission
N^o

Inhaber empfängt am 18.. gegen diesen
Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen
..... Thaler Preussisch Kurant als Zinsen vom

..... 18.. bis 18..
Cöln, den ..^{ten} 18..

Die Direktion.

Ausgefertigt.

(Facsimile der Unterschrift
zweier Direktions-
Mitglieder.)

(Facsimile [Stempel] der
Unterschrift des Haupt-
Kassirers.)

(Kehrseite.)

..... Thaler Preussisch Kurant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahltag ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).